

Satzung
Förderverein Friedrich-Schiller-Gymnasium Leipzig e.V.
Leipzig-Gohlis

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Friedrich-Schiller-Gymnasium Leipzig e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 04155 Leipzig, Elsbethstraße 2-4.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Jugend- und Traditions-
pflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der
Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch finanzielle Hilfe bei der Beschaffung
und Erhaltung von Gegenständen für Schule und Schüler, durch organisatorische und
finanzielle Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und
ähnlichen schulischen Veranstaltungen und bei der Schaffung eines breiten Angebotes im
Bildungs- und Freizeitbereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen

1. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest, die Fälligkeit der Vorstand.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den
Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein wegen ihrer Mitgliedschaft.
4. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches kann Mitgliedern, die eine
Spende von mindestens 100 € an den Verein überweisen, gewährt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will, ~~und~~ die Satzung anerkennt, [eine Beitrittserklärung abgibt und den Mindestbeitrag entrichtet.](#)
- ~~2. Mitglied wird jeder, der den Mindestbeitrag entrichtet.~~
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Mitgliedern, deren Kinder Schüler am Friedrich-Schiller-Gymnasium sind, ohne besondere Kündigung mit dem Ausscheiden der Kinder aus der Schule. Die Mitgliedschaft kann jedoch auf Wunsch beibehalten werden.
 - b) durch Austritt. Er kann erklärt werden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre mit Beitragszahlungen rückständig ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Zwecke des Vereins handelt.
 - d) durch Tod.
 - e) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.
3. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen, jedoch nicht während der Schulferien. [Eine Einladung mittels E-Mail \(ohne elektronische Signatur\) genügt dem Schriftformerfordernis.](#)
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in einer alsbald anzuberäumenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Die Mitgliederversammlung [wählt 1 weiteres Mitglied](#) für 2 Jahre zur jährlichen Kassenprüfung und Berichterstattung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
9. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7

Vorstand und Vertretung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser arbeitet eng mit dem Beirat zusammen, der eine beratende Funktion ausübt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1 bis 3 Beisitzern
3. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Elternrates
 - b) dem Schulleiter
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in seinen Sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. [Bei Beiträgen bis zu 200,00 € ist der Schatzmeister zur selbständigen Auszahlung berechtigt.](#) Der Schatzmeister erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 8

Kassenprüfer

1. [Ein vom Vorstand und Beirat unabhängiges Mitglied des Vereins wird als Kassenprüfer gewählt. Ihm obliegt die regelmäßige Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und der ordnungsgemäßen Kassenführung.](#)

§ 9

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Antragsteller mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege, Bildung und Erziehung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.11.1992 in Kraft.

1. Änderung am 08.12.2005
2. Änderung am 08.06.2006
3. [Änderung am 19.05.2016](#)